## Betriebsbezogene Auflagen Ackerland



Der Begünstigte ist verpflichtet, vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres auf 80 % seiner Ackerfläche eine Mindestbodenbedeckung zu erfüllen. Auf 20 % seiner Ackerfläche muss keine Bodenbedeckung vorhanden sein (z.B. Winterfurche, etc. möglich)

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung			7. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.										
20 % der Ackerfläche (z.B. Winterfurche)			keine Bodendeckung notwendig										
80 % der Ackerfläche	Standard	Winterkulturen (aufgelaufen am 15.11.)						Bodenbedeckung					
		mehrjährige Kulturen											
		Stoppelbrache von Getreide oder Leguminosen (keine Bodenbearb.)											
		Mulchauflage einschl. belassen von Ernteresten (keine Bodenbearb.)											
		mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge)											
		Zwischenfrucht (aufgelaufen am 15.11.)											
		sonstige Begrünung (aufgelaufen am 15.11.)											
		Abdeckung mit Vlies oder ä.											
	Ausnahme	frühe Sommerkulturen¹ in normalen Lagen					_	Aussaat frühe Sommerkulturen <sup>1</sup> bis 31.03.					
		frühe Sommerkulturen¹ höhere Lage (ab 400 m ü. NN in Hessen) (AgrarViewer Hessen)²			Bodenbedeckung			Aussaat frühe Sommerkulturen¹ bis 15.04.					
		vorgeformte Dämme mit Selbstbegrünung zwischen den Dämmen						Bodenbedeckung					
		schwere Böden (>17 % Ton) (AgrarViewer Hessen)²	В	oden	bedeck	ung							

ozent des e einer Fläche

Der Begünstigte ist verpflichtet, im Antragsjahr auf mindestens 33 Prozent des Ackerlands seines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen; Auf zusätzlichen mindestens 33 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes ist der Fruchtwechsel entweder durch den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr, durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur vorzunehmen; Aussaat der Zwischenfrucht muss vor dem 15. Oktober erfolgen; Zwischenfrucht und Untersaat müssen bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben; Spätestens im dritten Jahr muss ein Wechsel der Hauptkultur vorgenommen werden.

Bei der Berechnung der 33%-Anteile ist die nichtproduktive Fläche (Brache, Blühflächen ÖR1) zuvor von der Gesamt-Ackerfläche abzuziehen.

GLÖZ 7 Fruchtfolgewechsel								
min. 33 % der Ackerfläche		jährlicher Wechsel der Hauptkultur						
zusätzlich min. 33 % der Ackerfläche	Standard	jährlicher Wechsel der Hauptkultur						
	Ausnahme Untersaat	Unters	aat					
	Ausnahme Zwischenfrucht	Aussaat Zwischenfrucht	Zwischenfrucht					
restliche Ackerfläche		kein jährl. We (jedes 3. Jahr We	echsel der Hauptkultur erforderlich echsel der Hauptkultur auf einem Schlag)					
Nicht produktive Fläche	z.B. GLÖZ 8 Stillegung mind. 4 % der Ackerfläche	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich						
Ausnahme	Mehrjährige Kulturen (u.a. Ackergras, Kleegras - Ackerstatus beachten!)	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich						
	Roggen in Selbstfolge, Tabak, GoG³ zur Saatgutherstellung							
	Betriebe <10 ha Ackerfläche, Ökobetriebe, Futterbaubetriebe	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich						

## Schlagbezogene Auflagen Ackerland



Zur Begrenzung der Erosion ist der Begünstigte verpflichtet, auf Flächen, die eine Auflage für K Wasser1 , K Wasser2 oder K Wind haben, die folgenden Vorgaben für den Einsatz des Pfluges einzuhalten.

## 15.02 07.03 30.17. 07.72 **GLÖZ 5** Erosionsschutz K <sub>Wasser()</sub> Keine Einschränkungen für den Pflugeinsatz nach GLÖZ 5 Standard Pflügen bei Aussaat bis 30.11. Pflugverbot Pflügen bei Aussaat zur Sommerung raue Winterfurche entweder vor frühen So-Kulturen¹ (außer Mais) oder schwere Böden Pflugverbot Ausnahme: Pflügen (>17 % Ton)<sup>2</sup> K Wasser1 quer zum Hang, wenn Pflügen quer zum Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht Bodenbedeckung (ohne Pflügen) Pflügen bei Aussaat zur Sommerung einer der aufgeführten Hang mit Anlage Erosionsschutzstreifen Punkte erfüllt ist. Pflugverbot nach späträumende Gemüsekultur Pflügen bei unmittelbarer Pflügen bei unmittelbarer Aussaat<sup>4</sup> Standard (außer bei Reihenkulturen ≥ 45cm) Pflugverbot Aussaat<sup>4</sup> bis 30.11. raue Winterfurche entweder vor frühen So-Kulturen¹ (außer Mais) oder schwere Böden Pflügen bei unmittelbarer Aussaat bis 30.11. Pflugverbot Ausnahme: Pflügen (>17 % Ton)<sup>2</sup> (Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei Pflüquer zum Hang, wenn Pflügen quer zum Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht Bodenbedeckung (ohne Pflügen) gen quer zum Hang und den folgenden Kulturen: einer der aufgeführten Hang Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, mit Anlage Erosionsschutzstreifen Punkte erfüllt ist. Sommer-Futtererbsen, Sojabohnen, Zuckerrüben, Pflugverbot Kartoffeln, Gemüsekulturen) nach späträumende Gemüsekultur Standard Reihenkulturen ≥ 45cm Pflugverbot Zwischenfrucht Pflügen bei unmittelbare Aussaat K <sub>Wasser2</sub> (Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei überwinterndes Feldgras Bodenbedeckung Ausnahme: Pflügen quer zum Hang und den folgenden winterharte Untersaat (ohne Pflügen) Kulturen: Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Reihenkulturen Einarbeitung Stoppeln/Erntereste (nicht bodenwendend) Ackerbohnen, Sommer-Futtererbsen, Sojabohab 45 cm Abstand. nen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Gemüsekulturen) Bodenbedeckung durch gesamte Erntereste Pflügen guer zum Hang, wenn einer der Pflügen quer zum Hang & Anlegen von aufgeführten Punkte Kartoffeln Pflugverbot Querdämmen oder Begrünung der erfüllt ist. Dammsohle mit Wintergerste Pflügen quer zum Hang & Abdeckung Gemüsekulturen Pflugverbot mit Folie, Netze, Vlies o.ä Standard (außer bei Reihenkulturen ≥ 45cm) Pflügen bei Aussaat vor 01.03. Pflügen bei unmittelbarer Aussaat Standard Reihenkulturen ≥ 45cm Pflugverbot Ausnahmen 1) Grünstreifen Aussaat vor 01.10. guer zur Hauptwindrichtung (max. 100 m Abstand, min. 2,5 m breit) $\mathbf{K}_{\mathsf{Wind}}$ Pflugverbot bei 2) Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung Reihenkulturen, wenn 3) Dammkulturen mit Dämmen quer zur Hauptwindrichtung

Jeder Landwirt, der Flächen im Nitratbelasteten Gebiet (rotes Gebiet) bewirtschaftet, muss bei Ernte der Hauptkultur vor dem 01.10. eine Zwischenfrucht anbauen und bis 15.01. erhalten, wenn die folgende Sommerung mit Stickstoff gedüngt werden soll. Die fachrechtlichen Vorschriften stehen über den Vorgaben der GLÖZ-Standards (z.B. Mindestbodenbedeckung).

## Fachrecht: Düngeverordnung rote Gebiete

4) unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden

Düngung zu Somme-
rungen (Aussaat nach
dem 01.02.) nur, wenr
einer der aufgeführte
Punkte erfüllt ist.

einer der aufgeführten Punkte erfüllt ist.

Zwischenfrucht	Möglicher Standzeitraum  Zwischenfrucht
	(Kein definierter Aussaatzeitraum)
Ausnahme: < 550 Liter/m² Niederschlag (https://geobox-i.de/GBV-HE/)	
Ausnahme: Ernte der Vorfrucht nach dem 01.10.	

den folgenden Kulturen: Sommergerste, Zuckerrüben, Kartoffeln, Gemüsekulturer ne: unmittelbare Aussaat entfällt bei Pflügen quer zum Hang und o weizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommer-Futtererbsen, Sojabohnen,